

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

“Naturschutzbund (NABU) Regionalverband Brandenburg/Havel e.V.”
mit Sitz in 14778 Schenkenberg, Bruchstraße 60.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung (§§ 51-68 AO).

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Tierschutzes unter besonderer Berücksichtigung der freilebenden Tierwelt und das Eintreten für die Belange des Umweltschutzes einschließlich der Bildungs- und Forschungsarbeit in den genannten Bereichen.

Die Satzung wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Zusammenführung aller im Naturschutz engagierten oder sich für ihn interessierenden Personen,
- b) das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Pflanzen- und Tierwelt,
- c) Schutz- und Hilfsmaßnahmen für gefährdete Arten,
- d) Mithilfe bei der Erforschung der Grundlagen des Natur- und Umweltschutzes,
- e) das Mitwirken bei Planungen, die für den Schutz und die Entwicklung der Natur bedeutsam sind,
- f) Einwirken auf Gesetzgebung und Verwaltung gemäß der genannten Aufgaben sowie das Eintreten für den Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften,
- g) öffentliches Vertreten und Verbreiten der Ziele des Natur- und Umweltschutzes,
- h) Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens unter den Kindern und Jugendlichen,
- i) das Eintreten für den Tierschutz einschließlich der praktischen Umsetzung von wissenschaftlichen Erkenntnissen auf diesem Gebiet.

2. Der NABU-Regionalverband Brandenburg/Havel e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigende Zwecke” der Abgabenordnung (§§ 51-68 AO). Er ist überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

3. Der NABU-Regionalverband Brandenburg/Havel e.V. hält Verbindungen zu Organisationen und Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.
4. Der NABU-Regionalverband Brandenburg/Havel e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Finanzmittel

1. Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden durch Beiträge der Mitglieder sowie durch Zuwendungen aufgebracht. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
2. Der NABU-Regionalverband Brandenburg/Havel e.V. erstrebt keinen eigennützigen Gewinn; etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des NABU Regionalverbandes Brandenburg/Havel e.V. keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Rechnungsprüfung und -legung erfolgt jährlich.
3. Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der 1. Kassenwart verantwortlich.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der NABU-Regionalverband setzt sich zusammen aus:
 - a) natürlichen Mitgliedern,
 - b) kooperativen Mitgliedern,
 - c) fördernden Mitgliedern,
 - d) Ehrenmitgliedern,
 - e) korrespondierenden Mitgliedern.

2. Mitglied im NABU-Regionalverband Brandenburg/Havel e.V. kann jede unbeschränkt gesellschaftsfähige natürliche Person, Körperschaften des öffentlichen Rechts und nicht rechtsfähige Vereine werden. Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr dürfen nur mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters Mitglied werden. Mit der Beitrittserklärung erkennt der Antragsteller diese Satzung an.
3. Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig
4. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen. Diese haben alle Rechte eines Mitgliedes, sind aber von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
5. Die Aufnahme ist schriftlich bei der Geschäftsstelle zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft ist erworben, sofern der Vorstand nicht den Aufnahmeantrag ablehnt.
6. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung,
 - d) durch Ausschluss.
7. Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Erklärung muss spätestens bis zum 1. Oktober des laufenden Geschäftsjahres dem Vorstand vorliegen.
8. Der Vorstand kann ein Mitglied nach vorheriger Anhörung ausschließen, wenn dieses gröblich oder wiederholt gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse der Organe verstößt oder sich sonst vereinschädigend verhält. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eine schriftliche Begründung bekannt zu geben. Der Betroffene kann gegen den Bescheid Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch, der innerhalb eines Monats nach Empfang des Bescheides eingelegt werden muss, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Beiträge

1. Der jährliche Beitrag der Mitglieder wird durch die Bundesvertreterversammlung festgesetzt. Im Mitgliedsbeitrag ist der Bezug der Bundesverbandszeitschrift enthalten.
2. Die Beiträge werden am 1. Januar des laufenden Kalenderjahres fällig. Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn bis 31. Dezember des laufenden Jahres, der Beitragspflicht nicht entsprochen wurde.

3. Der Anteil der Beitragsrückführung an den NABU-Regionalverband Brandenburg/Havel e. V. wird durch die Landesvertreterversammlung festgelegt.
4. Spenden, Zuwendungen, Zuschüsse u. ä. gehören dem NABU-Regionalverband Brandenburg/Havel e.V., soweit der Geldgeber nicht ausdrücklich eine andere Verwendung wünscht.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Alljährlich finden mindestens zwei Mitgliederversammlungen statt. Die Geschäfte des NABU-Regionalverbandes Brandenburg/Havel e.V. sollen auf der ersten Mitgliederversammlung im Geschäftsjahr abgewickelt werden. Sie ist im ersten Halbjahr durch den Vorstand einzuberufen.
2. Unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung sind die Mitglieder vom Vorstand mindestens drei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Die Ankündigung ist ordnungsgemäß bewirkt, wenn die Mitglieder unter der letzten, dem Vorstand bekannten Anschrift eingeladen worden sind.
3. Anträge zur Veränderung der Tagesordnung müssen dem Vorstand eine Woche vor dem Termin schriftlich vorliegen. Sie können bei Beginn der Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt.
4. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn Sie von mindestens 20% der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt werden.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Bei der Geschäftsstelle kann die Niederschrift als Kopie angefordert werden.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder,
- b) Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von vier Jahren (Wiederwahl ist zulässig),
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- d) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- e) Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes des Kassenprüfers,
- f) Entlastung des Vorstandes,
- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, die jedoch nicht geringer sein dürfen als die vom Bundesverband festgesetzten,
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten sowie über alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben,
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmenenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Muss bei Wahlen zwischen mehreren Kandidaten entschieden werden und erhält kein Kandidat die einfache Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl statt.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen. Sie muss geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn dies von 20% der anwesenden Mitglieder beantragt wird.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzenden,
- b) 2. Vorsitzenden,
- c) Geschäftsführer,
- d) Schriftführer,
- e) 1. Kassenwart,
- f) 2. Kassenwart.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, vertreten.

3. Alle Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung von der Mitgliederversammlung des NABU-Regionalverbandes Brandenburg/Havel e.V. auf die Dauer von vier Jahren gewählt, können aber ihr Amt so lange weiterführen, bis ein Nachfolger gewählt ist. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er ist berechtigt, wenn kein Geschäftsführer gewählt wird, einen bezahlten Geschäftsführer einzustellen, der dem Vorstand nicht angehört.
5. Der Vorstand fasst Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Eine Vorstandssitzung ist auch dann einzuberufen, wenn dies von drei Vorstandsmitgliedern verlangt wird.
Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.
Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit der auf "ja" oder "nein" lautenden Stimmen gefasst.
Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 12 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 der gültigen abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Mit der Einladung sind die zu ändernden Paragraphen und die Art der Änderung bekannt zu geben.

§ 13 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei mindestens $\frac{3}{4}$ der gültig abgegebenen Stimmen für eine Auflösung sein müssen.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins nach Abdeckung noch bestehender Verbindlichkeiten an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Naturschutzes.

Diese Satzung wurde am 11. Mai 2002 in Reckahn beschlossen.